

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Klöppel- und Schnitzschule der Bergstadt Schneeberg**

Der Stadtrat der Stadt Schneeberg hat in seiner Sitzung am 05. September 2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Klöppel- und Schnitzschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schneeberg.
- 1.2. Das Unterrichtsverhältnis ist privatrechtlich.
- 1.3. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit in ihrer Freizeit das Klöppeln bzw. Schnitzen zu erlernen. Sie werden dabei von qualifizierten und erfahrenen Lehrkräften angeleitet.
- 1.4. Der Unterricht erfolgt dezentral. Für den Klöppel- bzw. Schnitzunterricht werden mehrere Kurse angeboten.

### **2. Aufgaben der Klöppel- und Schnitzschule**

- 2.1. Die Klöppel- und Schnitzschule der Bergstadt Schneeberg dient der Pflege und dem Erhalt der erzgebirgischen Volkskunsttraditionen auf den Gebieten des Klöppelns und des Schnitzens und der Förderung der Jugendarbeit in der Stadt.
- 2.2. Weiterhin bietet die Klöppel- und Schnitzschule Angebote für eine sinnvolle und kreative Freizeitgestaltung.
- 2.3. Die im Unterricht entstehenden Exponate sind Eigentum der Teilnehmer. Die Stadt Schneeberg behält sich allerdings das Recht vor, diese Arbeiten für Ausstellungen und Wettbewerbe einzureichen. Die in den Ferienklöppelwochen mit städtischem Material entstandenen Arbeiten sind Eigentum der Stadtverwaltung Schneeberg.

### **3. Anmeldung**

- 3.1. Die Anmeldung zum Klöppel- bzw. Schnitzunterricht erfolgt über die Lehrkraft oder direkt bei der Stadtverwaltung.
- 3.2. Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Teilnehmern und der Stadtverwaltung abgeschlossen. Die Unterschrift ist von den Erziehungsberechtigten zu leisten.
- 3.3. Mit der auf der Vereinbarung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigten anerkannt.

### **4. Benutzungsentgelte**

- 4.1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Klöppel- und Schnitzschule der Bergstadt Schneeberg werden Entgelte erhoben. Schuldner ist, wer die Leistungen der Klöppel- und Schnitzschule in Form des Erhalts von Unterricht in Anspruch nimmt.
- 4.2. Die festgesetzten Entgelte werden wie folgt erhoben:
  - 4.2.1. Für Kinder und Jugendliche wird das Entgelt für die Teilnahme am Klöppel- bzw. Schnitzunterricht auf 6,00 € pro Monat für das jeweilige Schuljahr festgelegt. Die Unterrichtsdauer beträgt 3 Wochenstunden à 45 Minuten.

- 4.2.2.. In den Ferien werden Wochenlehrgänge für Kinder und Jugendliche angeboten. Das Entgelt hierfür beträgt pro Kind 10,00 € bei 20 Wochenstunden.
- 4.3. Das Entgelt für den Klöppel- bzw. Schnitzunterricht wird zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres in zwei gleich großen Raten, nach Rechnungslegung durch die Stadtverwaltung Schneeberg, sofort fällig.  
Abweichungen von dieser Ratenzahlung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- 4.4. Ermäßigungen des Entgeltes
- 4.4.1. Eine 50%ige Entgeltermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Bruttoeinkommen der Entgeltschuldner den zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Sozialhilfesatz nicht übersteigt. Der Nachweis ist vom Entgeltschuldner zu erbringen.
- 4.4.2. Für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, welches die Klöppel- und Schnitzschule besucht, wird kein Entgelt erhoben.
- 4.4.3. Bei Unterrichtsausfall von mehr als 2 Wochen eines entgeltpflichtigen Monats, der durch das Fehlen einer Lehrkraft bedingt ist, wird das Entgelt anteilig reduziert.
- 4.4.4. Bei Unterrichtsausfall von mehr als 2 Wochen eines entgeltpflichtigen Monats durch Krankheit des Nutzers, wird das Entgelt anteilig reduziert. Der Nachweis ist vom Entgeltschuldner zu erbringen.

## **5. Inkrafttreten**

- 5.1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Klöppel- und Schnitzschule der Bergstadt Schneeberg, die in der Stadtratssitzung am 05. September 2002 beschlossen wurde, tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Klöppel- und Schnitzschule der Stadt Schneeberg vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Schneeberg, den 06. September 2002

St i m p e l  
Bürgermeister